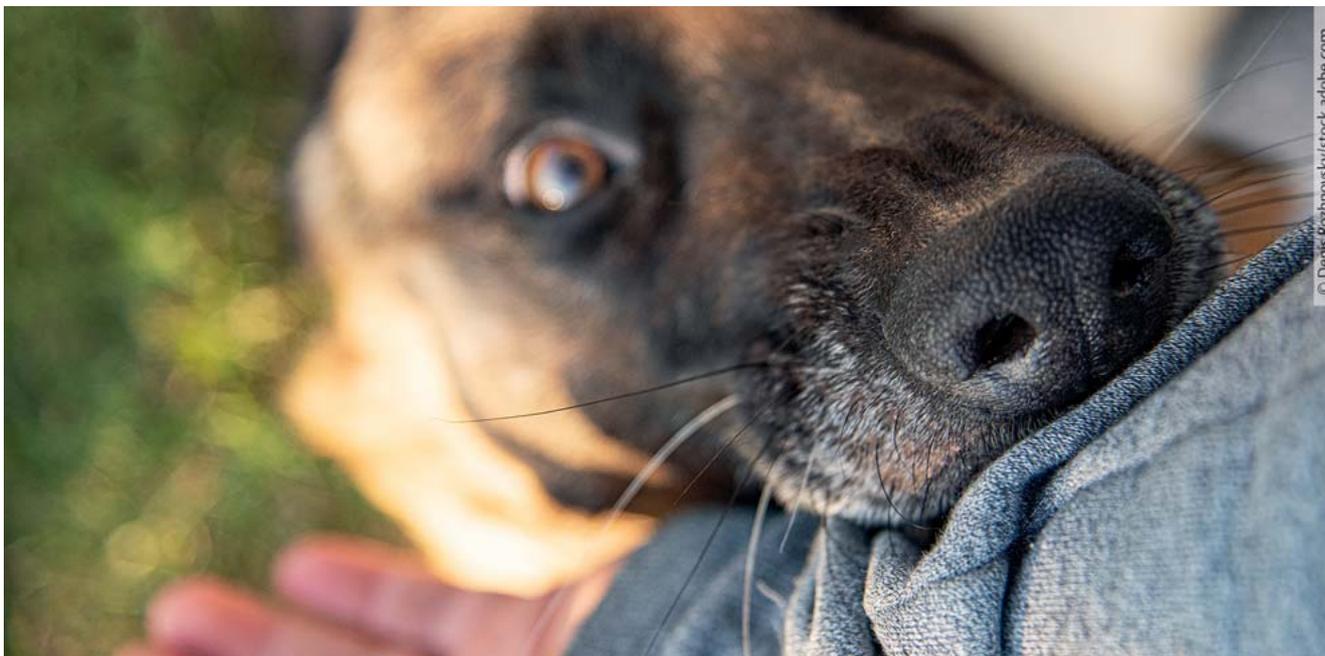


Darf man ein Tier aufgrund aggressiven Verhaltens euthanasieren? – Leserfragen



© Denis Rozhnovsky/stock.adobe.com

© Denis Rozhnovsky/stock.adobe.com

Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl beantwortet Leserfragen zum Beitrag "Euthanasie eines aggressiven Tieres" (Kleintier konkret 6/23).

Wer gilt als Sachverständiger?

Die Euthanasie eines Tieres aufgrund aggressiven Verhaltens kommt nur als Ultima Ratio in Betracht, wenn die Aggressivität auf eine schwere Verhaltensstörung zurückzuführen ist, eine Therapie aussichtslos oder unzumutbar ist und die von dem nicht therapierbaren Hund ausgehende Gefahr als groß zu bewerten ist. Alle diese Voraussetzungen müssen vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt worden sein. Doch wer gilt als unabhängiger Sachverständiger?

Jede Tierärztekammer führt Listen zu Sachverständigen, denen eine explizite Sachkunde, ein überdurchschnittliches Wissen sowie die nötige Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet zugesprochen werden.

Der Sachverständige ist dem Grunde nach bereits unabhängig. Dies geht aus der Definition des Sachverständigenbegriffs hervor. Zusätzlich sollte dem Sachverständigen das Tier nicht bereits aus einer vorherigen Behandlungssituation bekannt sein.

Der Tierarzt, der vor der Entscheidung der Euthanasie eines aggressiven Tieres steht, sollte mit der für ihn zuständigen Tierärztekammer Rücksprache halten und um Benennung eines Sachverständigen bitten.

Euthanasie abgelehnt – Wer haftet bei einem Beißvorfall?

Freitag um 18 Uhr wird ein Hund vorgestellt, der einem Menschen schwere Bissverletzungen zugefügt hat. Das Tier soll eingeschläfert werden. Gemäß der geltenden Gesetzeslage verweigere ich dies und fordere den Besitzer auf, den Hund so zu halten, dass keine weiteren Vorfälle erfolgen können. Trotzdem kommt es kurz danach zu einem weiteren dramatischen Zwischenfall, ein Kind wird schwer verletzt. Wie ist die rechtliche Lage?

Auch im dargestellten Beispielfall muss im Vorfeld durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt worden sein, dass die Aggressivität auf eine schwere Verhaltensstörung zurückzuführen ist, eine Therapie aussichtslos oder unzumutbar ist und die von dem nicht therapierbaren Hund ausgehende Gefahr als groß zu bewerten ist.

Da zudem die Euthanasie immer nur als Ultima Ratio in Betracht kommt, muss selbst im Falle der festgestellten Voraussetzungen durch einen Sachverständigen, immer noch vorrangig der Versuch der Übergabe des Tieres an eine Vereinigung, Institution oder Person unternommen werden. Erst wenn dieser Versuch ebenfalls gescheitert ist, kommt eine gesetzeskonforme Euthanasie eines aggressiven Tieres in Betracht.

Der Tierarzt kann in dem beschriebenen Fall nicht wegen des weiteren Beißvorfalls in Anspruch genommen werden. Für solche Vorfälle haftet der Tierhalter im Rahmen der Tierhalterhaftung (§ 833, Abs. 1 BGB). Ein Rückgriff auf den Tierarzt wäre höchstens möglich, wenn dieser den Tierhalter nicht korrekt über die Sach- und Rechtslage aufgeklärt hätte. Daher sollte die Aufklärung in der Behandlungsdokumentation notiert werden.

UNSER RECHTSEXPERTE

Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl arbeitet in der Anwaltskanzlei Althaus. www.tiermedrecht.de

